



Schutzkonzept Sportklettern zur Eindämmung von Covid-19

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten.

Das vorliegende Konzept vom 27. April 2020 zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, Sporttrainings im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport Sportklettern wieder stattfinden können.

Zu den aktuell übergeordneten und verbindlichen Schutzmassnahmen gehören:

- das Versammlungsverbot,
- das Verbot von Vereinsaktivitäten,
- die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen
- sowie die Empfehlungen des BAG

Insbesondere die Schliessung der Kletteranlagen betrifft den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport Sportklettern, da über diese Infrastrukturen der gesamte Trainings- und Wettkampfbetrieb gewährleistet wird.

Das vorliegenden Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club SAC für die Sportart Sportklettern wurde auf der Grundlage der Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic sowie den weiteren Stakeholdern, erarbeitet.

Der Bundesrat wird am 29. April 2020 im Rahmen der Revision der Covid-2-Verordnung über die terminliche und umfangmässige Umsetzung der Lockerung im Sport entscheiden.

2 Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die baldige Wiederaufnahme des Sportkletterns Indoor in den aktuell geschlossenen Infrastrukturen unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen.

Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung für das Klettern das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club SAC sowie das Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) kennt und mit der entsprechenden Verantwortung umsetzt. Der Schweizer Alpen-Club SAC ist Vorstandsmitglied der IGKA, womit die beiden Konzepte aufeinander abgestimmt sind.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählen der Schweizer Alpen-Club SAC und die IGKA auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten

Das Sportklettern an den natürlichen Felsen ist nicht Bestandteil des Schutzkonzeptes. Für die Wiederaufnahme der Outdoor-Aktivitäten in den Vereinen, wird der SAC ein separates Schutzkonzept einreichen.

3 Übergeordnete Grundsätze

(vgl. dazu auch den Anhang BAG-Richtlinien)

Das vorliegende Schutzkonzept ist darauf ausgerichtet, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona Virus auch im Zusammenhang mit der Kletteraktivität umzusetzen. Es sind dies:

- Einhaltung der Hygiene-Regeln des BAG
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengröße von fünf Personen. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung mit Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

4 Schutzkonzept Sportklettern

Die in der Folge aufgelisteten Punkte entsprechen den strukturellen Vorgaben eines Schutzkonzeptes. Weitere Ausführungen zu einzelnen Punkten können dem detaillierten Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) im Anhang entnommen werden.

4.1 Risikobeurteilung und Triage

- a. Sportkletterinnen und Sportkletterer dürfen ausnahmslos nicht am Training teilnehmen, wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten/ Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.
Für das detaillierte Vorgehen bei der Triage wird auf das Branchenkonzept verwiesen (Kap. 6.2).
- b. Teilnehmende der verschiedenen Trainingsaktivitäten mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren Gruppenteilnehmende über die Symptome.
- c. Die allgemeine Personenzahlbeschränkung auf Basis der übergeordneten Grundsätze für Kletteranlagen ist im Branchenkonzept definiert (Branchenkonzept, Kap. 6.1).

4.2 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- Die An- und Abreise zum Trainingsort erfolgt individuell mit eigenem PW, mit dem Velo oder zu Fuss. Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind die Empfehlungen des BAG zu berücksichtigen.
- Die Sportlerinnen und Sportler sollen nicht in Gruppen an- und abreisen.
- Für Begegnungen vor dem Trainingsort (Eingangstüre) gilt die Regel des Social-Distancing.
- Bei der Ankunft ist darauf zu achten, dass die Sportlerinnen und Sportler den Trainingsort jeweils allein betreten; u.U. wird ein zeitlich gestaffeltes Betreten vorgegeben.

4.3 Infrastruktur

4.3.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Zur Einhaltung der Distanzregel gilt in der Kletteranlage eine strikte Personenzahlbeschränkung.

Diese wird auf der Basis der jeweiligen Grundfläche festgelegt; für jede Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen.

Die Angaben zur Berechnung und Umsetzung sind im Kapitel 6 des Branchenkonzeptes beschrieben.

Die Mindestdistanz-Regel von 2m muss in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein. Dies kann eine Reduktion der maximalen Personenzahl pro 10m² zur Folge haben.

4.3.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

Duschen und Garderoben sind gesperrt. Der Zugang und die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein. Die Bereitstellung von Desinfektionsmittel wird empfohlen.

4.3.3 Hand- und Fusshygiene

Detaillierte Angaben zum Umgang mit der Reinigung und Hygiene sind dem Branchenkonzept (Kap. 9) mit den folgenden Inhalten zu entnehmen:

- Information und Kommunikation der Verhaltensregeln
- Desinfektionsstationen
- Handhygiene
- Verwendung von Flüssigmagnesium (zwecks Desinfektion der Hände)
- Umgang mit Mietmaterial
- Umgang mit Zahlungsmitteln
- Umgang mit übrigen Gegenständen

4.3.4 Verpflegung

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Für die Umsetzung der Vorgaben sind die Anlagebetreiber verantwortlich.

4.3.5 Organisation in der Kletteranlage

Hier gelten als Mindestvorgaben die Vorgaben des Branchenkonzepts (Kap. 8). Zusammenfassend werden die folgenden Punkte definiert:

- In allen Bereichen, in welchen es zu Wartezeiten kommt, kann (Eingang, Empfang, WCs etc.), werden vom Anlagebetreiber Wartelinien im Abstand von 2 m angebracht.
- Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffneten Zustand fixiert bleiben.
- In engen Durchgängen wird ein Personenleitsystem eingeführt.
- In Aufenthaltsbereichen sind Sitzgelegenheiten durch Verdünnung oder Absperrung gemäss der Distanzregel anzupassen.
- Im Kletterbereich müssen die Kletterbahnen deutlich abgegrenzt werden, indem zum Beispiel zwischen 2 offenen Kletterlinien eine dazwischen liegende Linie sichtbar gesperrt wird. Zwischen den sichernden Personen muss ein ausreichender Abstand von mindestens 2m gewährt sein.
- Im Boulderbereich sind gut übersichtliche Abschnitte zu bilden und die jeweils zulässige Personenzahl muss angegeben werden.
- Vor und nach dem Klettern einer Route oder eines Boulders müssen die Hände zwingend desinfiziert werden.
- Die Kletterinnen und Kletterer sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich mit den Händen nicht ins Gesicht greifen.
- Nach Möglichkeit sollen die Klettergriffe regelmässig gereinigt werden.

4.3.6 Vermeidung von Gruppen

Entsprechende Hinweisschilder sind im Eingangsbereich angebracht. Durch regelmässige Kontrollrundgänge durch Angestellte der Anlagebetreiber wird kontrolliert, dass die Grundsätze zu Social-Distancing und Gruppenbildung eingehalten werden. In Gruppen sollte grundsätzlich nicht geklettert werden – Ausnahmen sind der Kurs- und Trainingsbetrieb mit den entsprechenden Richtlinien.

4.4 Trainingsorganisation

4.4.1 Breitensport

Der Kurs- und Trainingsbetrieb für den Breitensport ist ausführlich im Branchenkonzept beschrieben. Es enthält ausführliche Bestimmungen zur Anreise, Triage, Informationspflichten und den Verhaltensregeln bezüglich Hygiene, Abstand und Gruppenbildung.

4.4.2 Trainingsbetrieb Leistungs-/Spitzensport

Falls die Kletteranlagen noch nicht geöffnet werden dürfen, kann der Trainingsbetrieb in einer ersten Phase im Nationalen Leistungszentrum in Biel (NLZ) und/ oder ausgewählten Standorten der Stützpunkttrainings durchgeführt werden. Dort kann der Verband die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen und -regeln direkt kontrollieren und übernimmt die Verantwortung durch den Bereich Leistungssport.

Der Zutritt gilt in diesem Fall nur für Personen mit vom Verband ausgestellter Trainingserlaubnis. Bei jeglichen Regelverstössen wird die Trainingserlaubnis entzogen. Die Athletinnen und

Athleten müssen eine entsprechende Erklärung, in welcher sie auf alle Richtlinien hingewiesen werden, unterzeichnen.

Als Individualsport ohne Körperkontakt, der in Trainingsräumlichkeiten ausgeübt wird, die es ermöglichen die aktuellen übergeordnete Schutzmassnahmen einzuhalten, kann der Trainingsbetrieb durchgeführt werden.

Die Sportlerinnen und Sportler trainieren entweder allein mit einem Coach oder maximal in Kleingruppen von zwei bis höchstens fünf Personen (inkl. Coach).

Für die Durchführung der Trainings werden Zeitpläne erstellt; zwischen den Trainingsfenstern sind mindestens 30 Minuten einzubauen, um die Anlage zu lüften und zu verhindern, dass sich die einzelnen Trainingsgruppen treffen.

Ansonsten gelten die im Branchenkonzept festgehaltenen Richtlinien.

4.4.3 Trainingsbetrieb Nachwuchsleistungssport der Regionalzentren und Trainingsgruppen

Für diese von Swiss Climbing SAC koordinierten Zielgruppen gilt für das Training in den Kletteranlagen das Branchenkonzept.

4.4.4 Kursbetrieb

Kurse können mit einer Gruppengrösse von maximal 5 Personen (inkl. Leitung) und unter Einhaltung der Sicherung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen den Personen, sowie sämtlicher weiteren Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Bei genügend Platz können für Kurse mehrere Kleingruppen von maximal 5 Personen (mit je einem Kursleiter) gebildet werden.

Für Kurse mit Kinder und Jugendlichen kann in Bezug zum Schutzkonzept der Schulen die Gruppengrösse nach Vorgaben der Behörden allenfalls angepasst werden.

4.4.5 Material

Alle Kletterinnen und Kletterer benützen ausschliesslich ihr eigenes Klettermaterial (Seil, Klettergurt, Kletterschuhe, Flüssigmagnesia).

Alle benutzen ausschliesslich personalisierte Getränkeflaschen oder Bidons.

4.4.6 Risiko/Unfallverhalten

Im Falle eines (Trainings-)Unfalles gelten die Richtlinien und das Unfallmanagement der jeweiligen Kletteranlage.

Das Unfallmanagement ist durch die Richtlinien der IGKA und der bfu definiert. Es benötigt hier keine zusätzlichen Massnahmen.

4.4.7 Schriftliche Protokollierung der Kletterhallenbesucher

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, muss generell eine detaillierte Liste der anwesenden Sportkletterinnen und Sportkletterer geführt werden. Dabei wird folgendermassen vorgegangen:

- **Breitensport**

Alle Besucher werden gem. Branchenkonzept (Anhang A) mit Namen, Trainingszeitpunkt und den Kontaktdaten registriert. Dafür ist der Anlagebetreiber verantwortlich.

- **Leistungs-/Spitzensport**

In allen Kader- und Stützpunkttrainings werden nach den Vorgaben von Swiss Olympic Präsenzlisten durch Swiss Climbing SAC geführt; die jeweiligen Coaches sind dafür verantwortlich.

In den Regionalzentren Sportklettern SAC und den Trainingsgruppen werden ebenfalls Präsenzlisten nach den Vorgaben von J&S geführt.

Datum, Trainingsort, Name und Trainingszeit werden somit erfasst.

- **Kurse**

Der jeweilige Kursorganisator ist für die Führung der Kurslisten verantwortlich. Auch hier sind die entsprechenden Angaben zu Namen, Kurszeiten und Kontaktdaten zu führen.

4.4.8 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Zuständigkeiten für die Anlagebetreiber und die Mitarbeitenden sind im Kapitel 11 des Branchenkonzeptes definiert.

Für Leiterinnen und Leiter von Kletterkursen und Coaches gelten dieselben Verpflichtungen wie für Mitarbeitende. Besondere Hinweise dazu sind im Kapitel 12 des Branchenkonzeptes definiert.

Alle verantwortlichen Personen sind angehalten, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept und das Branchenkonzept zu halten. Es muss jederzeit klar sein, wer welche Rolle und welchen Aufgabenbereich wahrnimmt und wo allenfalls Handlungsspielräume bestehen.

4.5 Kommunikation des Schutzkonzeptes Sportklettern

Das vorliegende Schutzkonzept für das Sportklettern wurde dem BASPO am Montag, 27. April 2020 zusammen mit dem Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) zu Händen von Herrn Walter Mengisen, Vize-Rektor des BASPO eingereicht. Gleichzeitig wurde das Branchenkonzept der IGKA beim SECO und BAG eingereicht.

Sobald das Schutz- und das Branchenkonzept bewilligt sind, werden die entsprechenden Massnahmen über die SAC- und IGKA-Kanäle (Website, E-Mail, Newsletter, soziale Plattformen, etc.) kommuniziert. Dabei sollen primär folgenden Zielgruppen angesprochen werden:

- Leistungs- und Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- Trainerinnen und Trainer
- Breitensportlerinnen und Breitensportler
- Kursleiterinnen und Kursleiter
- SAC-Sektionen
- Kletterhallenbetreiber
- Mitarbeitende der Kletterhallen
- Kundinnen und Kunden der Kletterhallen

In den Kletterhallen sollen die Verhaltensregeln des BAG und des vorliegenden Schutzkonzeptes überall gut sichtbar aufgehängt werden. Zudem muss jede Sportkletterin und jeder Sportkletterer bei Eintritt in die Kletteranlage auf die Massnahmen aufmerksam gemacht werden und die Verhaltensregeln schriftlich bestätigen.

Bern, 27. April 2020

Schweizer Alpen-Club SAC



Dr. Françoise Jaquet
Präsidentin



Daniel Marbacher
Geschäftsführer

Anhang: Branchenkonzept IGKA